

EINWOHNERGEMEINDE  
OLTEN

KANTON  
SOLOTHURN

**ERGAENZUNG ZU  
SPEZ. TEILBEBAUUNGSPLAN  
FELDSCHLOESSCHEN M. 1:200  
UNTERFUEHRUNGS-AARBURGER-BAHNHOFSTRASSE  
PLAN 0a SONDERBAU  
VORSCHRIFTEN**

STADTRAT:

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE 2.DEZ.1983

OEFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM 10.DEZ.1982 BIS 10.JAN.1983

GENEMIGUNG: 13.JAN.1983

FUER DIE RICHTIGKEIT

OLTEN, DEN 13. Jan. 1983

DER STADTAMMANN



DER STADTSCHREIBER



DER REGIERUNGSRAT:

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. **327** genehmigt.

Solothurn, den **1. FEB.** 19 **83**

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max G...*



DIE NACHSTEHEND AUFGEFUEHRTEN PLAENE  
BILDEN EINEN INTEGRIERENDEN BESTANDTEIL  
DER ERGAENZUNG ZUM SPEZIELLEN TEIL-  
BEBAUUNGSPLAN FELDSCHLOESSCHEN

PLAN 0a SONDERBAUVORSCHRIFTEN

PLAN 2a ERDGESCHOSS

PLAN 3a I. UNTERGESCHOSS

Spezielle Bauvorschriften zur Ergänzung zum speziellen  
Teilbebauungsplan Feldschlösschen, Unterführungsstrasse-  
Aarburgerstrasse-Bahnhofstrasse

Aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und  
des Baureglementes der Stadt Olten erlässt die Einwohner-  
gemeinde der Stadt Olten für die Parzellen GB Olten Nr. 649  
und 3299 folgende Bauvorschriften bezw. Ergänzungen zum  
rechtsgültigen speziellen Teilbebauungsplan Feldschlösschen  
vom 21.3.78.

1. Die Vorschriften gelten für das in den Ergänzungsplänen  
zum speziellen Teilbebauungsplan "Feldschlösschen" rot  
umrandete Gebiet.
2. Die Ergänzungen umfassen vor allem die Korrekturen im  
Zusammenhang mit der nachträglichen Realisierung der  
Fussgängerunterführung Unterführungsstrasse und dem er-  
weiterten Ausbau der Unterführungsstrasse durch den Kan-  
ton.
3. Gegenüber dem rechtsgültigen speziellen Teilbebauungs-  
plan Feldschlösschen vom 21.3.1978 sind folgende wesentli-  
chen Aenderungen notwendig geworden und in den Ergänzungs-  
plänen festgehalten:
  - Erstellung der Fussgänger-Unterführung Unterführungs-  
strasse mit den notwendigen Zugängen
  - Aufhebung des vorhandenen südlichen Trottoirs in der  
Unterführungsstrasse mit Sicherstellung eines ev. späte-  
ren Durchganges hinter den südl. Widerlagern der Strassen-  
und Bahnbrücken über die Unterführungsstrasse
  - Aufhebung des vorgesehenen südl. Treppenaufganges von der  
Unterführungsstrasse zur Bahnhofstrasse
  - Aufhebung der Bushaltestelle Unterführungsstrasse und Auf-  
weitung der Verkehrsspuren Aarburgerstrasse-Unterführungs-  
strasse
  - Anordnung eines Fussgängeraufganges an der Südwestecke der  
Ueberbauung anstelle des Treppenaufganges im Gebäudeinnern
4. Für alle übrigen in den Ergänzungsplänen farblich nicht er-  
fassten Plangebiete gilt der rechtsgültige spezielle Teilbe-  
bauungsplan vom 21.3.1978.
5. Die Sonderbauvorschriften Plan Nr. 0 des rechtsgültigen  
speziellen Teilbebauungsplanes vom 21.3.1978 bilden einen  
integrierenden Bestandteil dieser Ergänzungen soweit sie  
diesen nicht widersprechen.